

## **10 Tipps im Sozialrecht, bei Arbeitslosigkeit und Hartz IV**

- 2** Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?
- 3** Welche Rechtsnachteile drohen wenn die Meldung als "arbeitssuchend" zu spät erfolgt?
- 5** Welche Pflichten hat der Arbeitslosengeldbezieher?
- 6** Wann droht der Eintritt einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld?
- 8** Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise auf Sozialgeld?
- 9** Wie prüft man einen Arbeitslosengeld II-Bescheid?
- 10** In welcher Form und Höhe wird Vermögen und Altersvorsorge auf den Bedarf angerechnet?
- 11** Müssen Arbeitslosengeld II Empfänger zukünftig alle Beschäftigungen annehmen?
- 12** Müssen Arbeitslosengeld II Bezieher in eine günstigere Wohnung umziehen?
- 13** Was tun wenn der Arbeitslosengeld II-Bescheid fehlerhaft ist?

## **Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?**

Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist, dass vor Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb von drei Jahren (Rahmenfrist) mindestens 360 Tage beitragspflichtig gearbeitet wurde, also Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurden. Arbeitslosengeld können somit nur diejenigen beziehen, die in einem beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gearbeitet haben.

Wurde das Arbeitsverhältnis durch eine arbeitgeberseitige Kündigung, einen Aufhebungsvertrag oder eine Eigenkündigung des Arbeitnehmers beendet, ist der Arbeitslose verpflichtet sich "unverzüglich", das heißt innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt der Kündigung oder dem Unterschreiben eines Auflösungsvertrages arbeitssuchend zu melden. Um Rechtsnachteile zu vermeiden, empfehle ich jedem Betroffenen sich kurzfristig, noch innerhalb der ersten sieben Tage nach Erhalt der Kündigung bei der für seinen Wohnort zuständigen Arbeitsagentur arbeitssuchend zu melden. Auch die Bundesagentur für Arbeit geht nach ihren internen Durchführungsbestimmungen selbst davon aus, dass die Meldung binnen sieben Tagen nach Kenntnis vom Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses noch unverzüglich im Sinne des § 37 b SGB III ist. Der Arbeitgeber ist gemäß § 2 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gesetzlich dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung zu unverzüglicher Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit zu informieren. Der Arbeitgeber ist außerdem verpflichtet, den gekündigten Arbeitnehmer für die Meldung bei der Arbeitsagentur und zur Stellensuche freizustellen.

Auch wenn bereits eine Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung läuft, muss die Meldepflicht eingehalten werden. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist die Rechtslage noch nicht eindeutig geklärt. Die Bundesagentur und einige Gerichte gehen davon aus, dass die Meldung als arbeitssuchend drei Monate vor Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses erfolgt sein muss. Ganz eindeutig ist dies gleichwohl nicht, da im Gesetz nur steht, dass sich der Arbeitslose "frühestens" drei Monate vor dem Ablauf seines Arbeitsvertrages arbeitssuchend melden muss. Wäre die Rechtsauffassung der Bundesagentur richtig, müsste im Gesetz eigentlich nicht "frühestens" sondern "spätestens" stehen. Bis zur Klärung dieser Frage durch das Bundessozialgericht empfehle ich jedem Arbeitnehmer, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, sich spätestens drei Monate vor Auslauf seines befristeten Arbeitsvertrages arbeitssuchend zu melden.

Ist der Arbeitsvertrag nur auf drei Monate oder weniger angelegt, muss sich der Arbeitnehmer bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Die Meldung muss in jedem Fall persönlich bei der für ihn zuständigen Bundesagentur erfolgen. Eine telefonische oder schriftliche Meldung genügt also nicht, Ausnahme, es bestehen wichtige Gründe dafür, etwa weil der Betroffene krankheitsbedingt das Bett zu hüten hat.

## **Welche Rechtsnachteile drohen wenn die Meldung als "arbeitssuchend" zu spät erfolgt?**

Erfolgt die Arbeitssuchmeldung nicht rechtzeitig, drohen erhebliche Leistungseinbußen. Für jeden Tag der verspäteten Meldung vermindern sich die Zahlungen des Arbeitsamtes um

7 Euro bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro,

35 Euro bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro,

50 Euro bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro.

Die Höhe des Bemessungsentgelts richtet sich nach dem zuletzt durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt. Die Kürzung des Arbeitslosengeldes kann maximal für 30 Verspätungstage erfolgen. Außerdem zahlt das Arbeitsamt mindestens die Hälfte des zustehenden Arbeitslosengeldes aus, so dass der Arbeitslose nicht ganz ohne Geld da steht.

Bevor ein Minderungsbescheid ergehen kann, muss der Betroffene durch die Bundesagentur angehört werden. Bevor man sich zu dem Sachverhalt äußert, sollte unbedingt die Hilfe eines im Sozialrecht tätigen Rechtsanwalts in Anspruch genommen werden. Die Minderung unterbleibt nämlich, wenn berechtigte Entschuldigungsgründe für die verspätete Meldung vorgebracht werden können. Ein Entschuldigungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beim Ausspruch der Kündigung nicht auf die Pflicht zur unverzüglichem Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend hingewiesen hat. Nach der Rechtsprechung mehrerer Landessozialgerichte setzt die Minderung nach § 140 SGB III einen entsprechenden Hinweis des Arbeitgebers voraus, da die Pflicht zur unverzüglichen Meldung bislang noch nicht zum allgemein präsenten Wissen eines Arbeitnehmers gehört (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 21.09.2004 - L 1 AL 51/04; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.11.2004 - L 12 AL 2249/04). Durch die Einschaltung eines fachlich erfahrenen Rechtsanwalts kann in vielen Fällen die Minderung des Leistungsbezuges verhindert werden.

Durch die Meldung als arbeitssuchend (§ 37b SGB III) wird noch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet. Um Arbeitslosengeld erhalten zu können ist zusätzlich die Arbeitslosmeldung (§ 122 SGB III) notwendig. Wichtig ist, dass die Arbeitssuchmeldung nicht die Arbeitslosmeldung beinhaltet. Beide Verpflichtungen bestehen unabhängig voneinander. Jeder Betroffene muss also, nach dem er sich nach Erhalt der Kündigung unverzüglich arbeitssuchend gemeldet hat, ein weiteres Mal die Arbeitsagentur aufsuchen um sich arbeitslos zu melden. Arbeitslos kann man sich frühestens zwei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit melden.

Weil die Bundesagentur für Arbeit die Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung zahlt, sollte die Arbeitslosmeldung aber spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit erfolgt sein. Auch eine verspätete Arbeitslosmeldung führt also zum Verlust von Leistungen. Die Arbeitslosmeldung kann - wie die Arbeitssuchmeldung - nur persönlich bei der zuständigen Arbeitsagentur direkt erfolgen. Mit der Arbeitslosmeldung gilt die Leistung als beantragt. Der Antragsteller erhält bei der Arbeitsagentur ein Antragsformular und eine Liste der Nachweise und Unterlagen, die vorgelegt werden müssen. Der ordnungs- und

wahrheitsgemäß ausgefüllte Antrag sowie alle notwendigen Unterlagen und Nachweise müssen vollständig bei der Bundesagentur eingereicht werden. Welche Arbeitsagentur zuständig ist, richtet sich nach dem Wohnort des Leistungsbeziehers. Wer also in Brandenburg wohnt, muss sich bei der Agentur für Arbeit in dieser Stadt arbeitssuchend und arbeitslos melden. Die Bearbeitung des Antrags dauert dann in der Regel noch mehrere Wochen. Wenn die Bearbeitung abgeschlossen ist, teilt die Bundesagentur dem Antragsteller ihre Entscheidung schriftlich mit. Das Arbeitslosengeld wird dann auf das vom Antragsteller benannte Konto angewiesen.

Jeder Leistungsberechtigte kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit einen Leistungsvorschuss beantragen. In komplizierten Fällen oder wenn erforderliche Unterlagen des ehemaligen Arbeitgebers noch nicht vorliegen, erlässt die Bundesagentur von sich aus vorläufige Bescheide. Der Vorteil einer vorläufigen Entscheidung ist die schnelle Bewilligung. Stellt sich später heraus, dass im vorläufigen Bescheid zuviel Arbeitslosengeld bewilligt wurde, muss der gegebenenfalls überzahlte Betrag zurückgezahlt werden.

Da dem vorläufigen Bescheid eine entgeltliche Entscheidung noch nachfolgt, braucht gegen den ausdrücklich als vorläufig bezeichneten Bescheid in der Regel kein Widerspruch eingelegt werden. Es sollte allerdings sorgsam darauf geachtet werden, ob der Bescheid insgesamt vorläufig ist oder nur teilweise. Beschränkt sich die Vorläufigkeit des Bescheides beispielsweise nur auf die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs, muss Widerspruch eingelegt werden, wenn seitens der Bundesagentur über Beginn oder Dauer der Arbeitslosengeldzahlung fehlerhaft entschieden wurde.

## **Welche Pflichten hat der Arbeitslosengeldbezieher?**

### 1) Meldepflicht:

Während der Zeit, in der Arbeitslosengeld bezogen wird, besteht die Verpflichtung, sich bei der Bundesagentur für Arbeit persönlich zu melden und zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls die Bundesagentur für Arbeit dazu auffordert.

### 2) Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises:

Bei Beantragung und Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe muss der Sozialversicherungsausweis bei der Bundesagentur für Arbeit hinterlegt werden.

### 3) Mitwirkungspflicht:

Vor der Leistungsbewilligung und während der Zahlung wird die Mitwirkung des Arbeitslosen verlangt. Dazu zählen die Angabe aller Tatsachen, die für die Bewilligung erheblich sind, die Zustimmung zur Erteilung von Auskünften durch Dritte, die Vorlage und Benennung von Beweismitteln insbesondere von Urkunden, die persönliche Vorsprache, die Bereitschaft sich zur Feststellung der Leistungsfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen. Bei Verstößen gegen eine Mitwirkungspflicht kann die Bundesagentur die Leistung ganz einstellen bis die Mitwirkung nachgeholt ist.

### 4) Nachweis von Eigenbemühungen

Wer arbeitslos ist, muss sich selbst um Arbeit bemühen. Hierbei hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Er muss sich insbesondere aktiv um Arbeitsplätze bewerben, bei der Vermittlung durch Dritte mitwirken und die Selbstinformationssysteme der Bundesagentur für Arbeit aktiv nutzen. Die Eigenbemühungen müssen der Bundesagentur auf Verlangen nachgewiesen werden. Ich empfehle jedem Arbeitslosen deshalb zu seinen erfolgten Eigenbemühungen Notizen zu machen und Kopien von Bewerbungen und Antworten aufzubewahren.

### 5) Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Wer einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erhält oder im Vorfeld eines derartigen Bescheides ein Anhörungsschreiben der Bundesagentur für Arbeit erhält, sollte umgehend anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Jeder sollte wissen, dass bereits der Widerspruch wie auch die Klage gegen den Erstattungsbescheid aufschiebende Wirkung haben. Das bedeutet, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die Erstattungsforderung, unabhängig von der Frage ihrer Rechtmäßigkeit, zunächst einmal nicht zurück gezahlt werden braucht. Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Rechtmäßigkeit des Bescheides, beispielsweise nach dem Urteil eines Sozialgerichts rechtskräftig feststeht, können unter anwaltlicher Mitwirkung Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen und im Ausnahmefall sogar die teilweise Niederschlagung von Erstattungsforderungen erreicht werden.

## **Wann droht der Eintritt einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld?**

Jeder Arbeitslose befindet sich nach wie vor in einer rechtlichen Grauzone, wenn die Bundesagentur für Arbeit eine Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld verhängt. Provoziert ein Arbeitsloser, der seit etwa zehn Jahren beschäftigungslos ist, das Scheitern eines Bewerbungsgesprächs, in dem er eine Anstellung als Leiharbeiter ablehnt, so ist die Verhängung einer Sperrzeit gerechtfertigt (LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 26.05.2004, Az. L 12 (9) AL 270/03). Im Zusammenhang mit der sogenannten Hartz-Reform kam es zu einer grundlegenden Änderung des § 144 SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches), der die Sperrzeiten bei Arbeitslosengeld regelt. Bereits im Jahre 2000 wurden durch die Arbeitsämter insgesamt 243.795 Sperrzeitbescheide gegen Arbeitslosengeldbezieher und 63.812 Sperrzeitbescheide gegen Arbeitslosenhilfebezieher erlassen. Aufgrund der Neuregelung ist für die Zukunft dahingehend noch ein deutlicher Anstieg zu erwarten.

Beim Arbeitslosengeld tritt gemäß § 144 SGB III eine Sperrzeit von bis zu 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose den Eintritt der Arbeitslosigkeit dadurch (mit-)verursacht hat, dass er entweder

1. das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat,
2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt, nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert,
3. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist,
4. sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen,
5. die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder, durch maßnahmewidriges Verhalten, Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt,

oder

6. einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt.

Eine Sperrzeit tritt in diesen Fällen ausnahmsweise nur dann nicht ein, wenn der Arbeitslose einen "wichtigen Grund" hatte, aus dem ihm ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden konnte. Die Beweislast dafür, dass ein dem Eintritt einer Sperrzeit entgegenstehender Grund nicht vorliegt, trägt grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Voraussetzungen für eine Sperrzeit von Amts wegen zu ermitteln. Sie muss daher regelmäßig auch beweisen, dass kein wichtiger Grund auf Seiten des Arbeitslosen vorlag. Gelingt

dieser Nachweis nicht, geht dies in aller Regel zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit. Lassen sich auch nach Erschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen diejenigen Tatsachen nicht aufklären, aus denen sich der wichtige Grund ergibt, tritt eine Sperrzeit nicht ein (Bundessozialgericht Urteil vom, 02.09.2004, Az. B 7 AL 18/04).

Nur wenn der wichtige Grund ausnahmsweise im persönlichen Bereich des Arbeitslosen liegt, obliegt es gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III der Mitwirkung des Arbeitslosen, die maßgeblichen Tatsachen für das Vorliegen des wichtigen Grundes darzulegen und nachzuweisen. Diese Neuregelung greift insoweit Hinweise des Bundessozialgerichts auf, das bereits in seinem Urteil vom 26.11.1992 (Az.: 7 Rar 38/92) entschieden hatte, dass der Arbeitslose ausnahmsweise die Beweislast für solche Gründe zu tragen hat, die seinem persönlichen Bereich entspringen, weil er diese leichter nachweisen kann als die Bundesagentur. Gemeint sind insoweit beispielsweise familiäre und gesundheitliche Hindernisse. Beispielhaft führte das BSG auch eine Beschäftigungsablehnung aus Glaubens- oder Gewissensgründen bzw. religiösen Bindungen an.

Die erfolgte Neuregelung der Beweislast setzt den Arbeitslosen in Zugzwang. Wenn der wichtige Grund in seinem Verantwortungsbereich liegt, hat nunmehr grundsätzlich er und nicht mehr die Bundesagentur für Arbeit, die für die Beurteilung eines "wichtigen Grundes" maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

Jeder Arbeitslose muss zukünftig also Beweise sammeln und sichern, um später bei dem von der Bundesagentur angenommenen Eintritt einer Sperrzeit, das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegen und beweisen zu können. Konnte ein Arbeitsloser also beispielsweise einen Termin zum Vorstellungsgespräch nicht wahrnehmen, weil er wegen einer schweren Grippe das Bett zu hüten hatte, ist zum Nachweis die Vorlage des ärztlichen Krankenscheins erforderlich. Kann der Arbeitslose diesen Nachweis nicht führen, wird eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Sperrzeit regelmäßig zu seinem Nachteil ausfallen. Im Ergebnis führt die Verschiebung der Beweislast in vielen Fällen dazu, dass die Durchsetzung bestehender Ansprüche auf Arbeitslosengeld erschwert wird. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen vornehmlich Frauen etwa durch Mobbing, sexuelle Belästigung oder fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses veranlasst wurden. Um den Eintritt einer Sperrzeit zu vermeiden, sollte aus meiner Sicht deshalb vor der beabsichtigten Arbeitsaufgabe durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder durch Eigenkündigung bzw. vor Ablehnung oder Aufgabe einer vom Arbeitsamt angebotenen Eingliederungsmaßnahme unbedingt der Rat eines Rechtsanwalts mit Tätigkeitsschwerpunkt im Arbeits- und Sozialrecht in Anspruch genommen werden.

## **Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise auf Sozialgeld?**

Einen Antrag auf Arbeitslosengeld II können generell nur "Erwerbsfähige" stellen. Dazu zählen alle 15- bis jünger als 65-Jährigen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Dies gilt auch für allein erziehende Mütter oder Väter mit Kindern unter drei Jahren, auch wenn ihnen die Aufnahme einer Arbeit nicht "zugemutet" werden kann.

Arbeitslosengeld II ist, anders als die frühere Arbeitslosenhilfe, keine individuelle Leistung mehr, sondern wird, ähnlich wie die Sozialhilfe, für Kinder und Ehe- oder Lebenspartner, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, die sogenannte Bedarfsgemeinschaft, gezahlt, wenn das gemeinsame Einkommen und Vermögen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Familie und der Partner, den Arbeitslosen mit dem eigenen Einkommen und Vermögen unterstützen. Auch von sonstigen Verwandten, die im Haushalt leben, wird grundsätzlich erwartet, dass sie für ihre Angehörigen aufkommen. Künftig ist also entscheidend, wer, wo und mit wem zusammenlebt. Um Rechtsnachteile zu vermeiden, sollten unter dem Punkt III. „Persönliche Verhältnisse“ im Arbeitslosengeld II-Antrag nur Personen eingetragen werden, bei denen klar ist, dass sie mit dem Antragsteller gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wenn Verwandte oder Verschwägerter mit dem Antragsteller nur die Wohnung teilen, aber nicht gemeinsam „aus einem Topf“ wirtschaften, sollte dies am besten schriftlich auf einem Extrablatt ausgeführt werden. Lebt das gut verdienende volljährige Kind noch im gemeinsamen Haushalt, kann die grundsätzlich bestehende gesetzliche Vermutung, dass das Kind Unterhalt leistet, durch eine anders lautende Erklärung des Kindes widerlegt werden.

Besonderes Streitpotential ist zukünftig bei den eheähnlichen Lebensgemeinschaften angelegt. Auch der nichteheliche Partner ist zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen verpflichtet. Wird die Auskunft verweigert, entfällt der Anspruch auf Leistung zu Lasten des anderen Partners. Das Bundesverfassungsgerichts hat jedoch bereits entschieden, dass nicht jedes Paar eine „eheähnliche Gemeinschaft“ darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Partnerschaft auf Dauer angelegt und so eng verfestigt ist, dass von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in Notfällen erwartet werden kann. Indiz hierfür sind in erster Linie die Dauer der Beziehung und die Frage, ob aus einem gemeinsamen Topf gewirtschaftet wird. Außerdem müssen die Partner zusammenleben. Reine Wohngemeinschaften stellen dagegen auch zukünftig keine Haushaltsgemeinschaft dar. Gerade hier sollte durch individuelle Miet- oder Untermietverträge dokumentiert werden, dass die Wohnung lediglich geteilt wird.

Leistungen nach dem neuen Gesetz zur "Grundsicherung für Arbeitssuchende", so der offizielle Name von „Hartz IV“, können zudem auch nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten, die mit einem Hilfebedürftigen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Diese Unterstützung für Angehörige nennt sich Sozialgeld. Ausschlaggebend ist auch hier die "Bedarfsgemeinschaft". Der entscheidende Unterschied zwischen den Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ist die Erwerbsfähigkeit. Auch Bezieher von Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung können einen Anspruch auf Sozialgeld haben, wenn diese Renten nur auf Zeit gewährt werden.

Auszubildende und Studierende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können jedoch an Auszubildende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines Darlehens gezahlt werden.



## Wie prüft man einen Arbeitslosengeld II-Bescheid?

Für viele Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) ist auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar, ob der Bescheid des Leistungsträgers rechtmäßig ist. Als Hilfe zur Selbsthilfe empfehle ich für die Prüfung eines ALG II-Bescheides folgende Herangehensweise. Zunächst ist zu überprüfen, ob Kontoverbindung, Name und Geburtsdatum des Antragstellers und die allgemeinen Daten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft stimmen. Die Krankenkasse und der Rentenversicherer müssen richtig bezeichnet sein. Dann ist zu prüfen, ob die Bedarfssätze für die Bedarfsgemeinschaft zutreffen. Der Regelsatz für Arbeitslosengeld II beträgt im Westen pauschal 345 Euro und in den neuen Bundesländern 331 Euro für Alleinstehende und Alleinerziehende. Volljährige Partner erhalten 90 % des Regelsatzes, in Brandenburg also 298 Euro. Kinder ab 14 Jahren erhalten 80 statt 60 Prozent des Regelsatzes. Volljährige oder verheiratete Kinder bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten daher auf eigenen Antrag sogar 100 %. Empfänger in den alten Bundesländern müssen künftig also mit 11,50 Euro am Tag auskommen. In den neuen Bundesländern sind es 50 Cent weniger. Hierzu können sich Zulagen für Wohngeld und Heizung addieren. Für Schwangere, Alleinerziehende oder Behinderte gibt es besondere Zulagen. Ein zustehender Mehrbedarf muss im Bescheid aufgeführt sein. Schwangeren stehen ab der 13. Schwangerschaftswoche 17 % zusätzlich zu. Auch allein erziehende ALG II-Empfänger oder solche mit einem behinderten Partner, haben Anspruch auf einen erhöhten Bedarf. Wer vor dem ALG II-Bezug normales Arbeitslosengeld erhielt, hat Anspruch auf einen befristeten Zuschlag in Höhe von bis zu 160 Euro für Alleinstehende und bis zu 320 Euro für Paare. Pro Kind gibt es einen weiteren Zuschlag bis zu 60 Euro. Zwischen dem Empfang von ALG II und dem letzten Bezug von Arbeitslosengeld dürfen allerdings nicht mehr als zwei Jahre liegen. Sozialgeldempfänger haben im Gegensatz zu Beziehern von ALG II keinen Anspruch auf Zahlung eines befristeten Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Geprüft werden muss, ob die Unterkunftskosten und die gegebenenfalls zu beanspruchenden Zuschüsse für kostenaufwändige Ernährung zutreffend berücksichtigt sind. Häufig wurden bei den Unterkunftskosten nicht die tatsächlichen Mietkosten angesetzt oder Wassergeld und die Müllgebühren nicht als Unterkunftskosten berücksichtigt. In anderen Fällen wurde das Kindergeld bei den Kindergeldberechtigten und bei den Kindern doppelt als Einkommen angerechnet, mit der Folge, dass den Betroffenen ganze 154 EUR zu wenig berechnet wurden. Wurde im Bescheid Einkommen angerechnet, muss geprüft werden, ob der Nettobetrag durch Abzug der Steuern und Sozialabgaben, der Werbungskostenpauschale von 15,33 Euro sowie der Pauschale von 30 Euro für Versicherungen zutreffend ermittelt wurde. Kosten für Fahrten zur Arbeit sind mit 0,06 Euro je Kilometer abzusetzen. Fallen die Kosten für eine Monatskarte der Bahn höher aus, als die Summe aus Werbungskostenpauschale und Entfernungspauschale, kann der dafür erforderliche Betrag in voller Höhe beansprucht werden. Pflichtversicherungen wie die Kfz-Haftpflicht sind in voller Höhe anrechnungsfähig. Ferner muss der Einkommensfreibetrag im Bescheid zutreffend berücksichtigt sein. Jeder Empfänger eines Arbeitslosengeld II-Bescheides sollte auch überprüfen, ob der Leistungsträger bei der Berechnung Aufwendungen für die Riesterreute und Beiträge für Berufsverbände oder Gewerkschaften zutreffend vom Einkommen abgesetzt hat.

### **In welcher Form und Höhe wird Vermögen und Altersvorsorge auf den Bedarf angerechnet?**

Vorhandenes Vermögen wird künftig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Allerdings gibt es einen Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr, gesondert für jeden Partner. Der Grundfreibetrag beträgt mindestens jeweils 4.100 Euro und darf pro Partner 13.000,00 Euro nicht überschreiten. Für Betroffene, die vor 1948 geboren wurden, beträgt der Freibetrag aus Vertrauensschutzgründen 520 Euro je Lebensjahr, maximal 33.800 Euro. Bei einem 50-Jährigen bleiben nach dieser Regel also 10.000 Euro unangetastet. Hat der Betroffene eine ebenfalls 50-jährige Ehefrau beträgt der Grundfreibetrag für beide insgesamt 20.000,00 Euro.

Weitere 200 Euro pro Lebensjahr, gesondert für jeden Partner, werden für fest angelegtes Vermögen in privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen freigestellt, das ausschließlich der eigenen Altersvorsorge nach dem Ruhestand dient und bis dahin durch vertragliche Vereinbarungen vor der Verwertung geschützt ist. Die Maximalgrenze für das eigene Vermögen liegt jedoch auch hier bei jeweils 13.000 Euro.

Hinzu kommt weiterhin ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,00 Euro, der jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen, also auch den Kindern zusteht.

Ebenfalls verschont bleiben Betriebsrenten, die Riester-Rente sowie selbstgenutztes Wohneigentum oder ein Auto in angemessener Größe. Was allerdings als angemessen gilt, ist noch nicht abschließend geklärt, da gerichtliche Entscheidungen hierzu noch fehlen. Angerechnet werden hingegen Bausparverträge, Schmuck und andere Wertgegenstände sofern deren Verwertung zumutbar ist.

Für jedes minderjährige hilfebedürftige Kind in der Bedarfsgemeinschaft gilt darüber hinaus ein Grundfreibetrag in Höhe von 4.100 Euro. Der Grundfreibetrag für Kinder soll verhindern, dass eine eventuelle Ausbildungsversicherung aufgelöst werden muss. Er kann allerdings nur beansprucht werden, wenn das Geld ausschließlich dem Kind zugeordnet werden kann. Gelder die auf einem Gemeinschaftskonto liegen erfüllen diese Voraussetzung nicht.

## **Müssen Arbeitslosengeld II - Empfänger zukünftig alle Beschäftigungen annehmen?**

Von den Arbeitslosengeld II-Beziehern wird erwartet, dass sie jede denkbare Arbeit aufnehmen. Sogar eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder der ortsüblichen Bezahlung muss hingenommen werden. Auch Umschulungen, nicht sozialversicherte Mini-Jobs oder die neu eingeführten 1-Euro-Jobs gelten als zumutbar. Bei den 1-Euro-Jobs handelt es sich um nicht sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse, die "gemeinnützig und zusätzlich" sein müssen. Dafür gibt es ergänzend zu ALG II eine "Mehraufwandsentschädigung" von nur ein bis zwei Euro pro Stunde. Solche Jobs werden vor allem von Wohlfahrtsverbänden und Kommunen angeboten. Das Bundesministerium für Arbeit rechnet mit 600 000 "Arbeitsgelegenheiten".

Eine Arbeit darf auch nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie nicht dem Beruf oder der Ausbildung entspricht, der Beschäftigungsort weiter entfernt liegt oder die Bedingungen ungünstiger sind als bei der letzten Tätigkeit. Unzumutbar ist eine Arbeit grundsätzlich nur noch, wenn sie gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, etwa weil der angebotene Lohn 30 Prozent unter der üblichen Bezahlung für die Tätigkeit liegt. Wer eine zumutbare Arbeitsgelegenheit, Arbeit, Ausbildung oder Eingliederung ablehnt, dem wird der Regelsatz für drei Monate um 30 Prozent gekürzt. Außerdem entfällt der mögliche Zuschlag, der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld gezahlt wird. Bei Hilfebedürftigen zwischen 15 und 25 Jahren, entfällt die Leistung ganz. Allen anderen wird bei einer erneuten Ablehnung eines zumutbaren Angebotes die Unterstützung um weitere 30 Prozent gekürzt. Diese Kürzung kann auch Zahlungen für Wohnung und Heizung betreffen.

Bestimmte Personengruppen dürfen allerdings aus "wichtigem Grund" Arbeitsangebote ablehnen. So ist eine Arbeit unzumutbar, wenn der Hilfebedürftige dazu geistig, seelisch und körperlich nicht in der Lage ist. Das Gleiche kann gelten, wenn die angebotene Arbeit dem Bedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde, etwa weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt. Auch wenn die Arbeit die Erziehung eines Kindes gefährden würde, ist sie nicht zumutbar. Die Erziehung eines Kindes, das drei Jahre oder älter ist, gilt aber in der Regel als nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Auch wenn die Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder wenn der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, kann eine angebotene Arbeit unzumutbar sein. Das Vorliegen des wichtigen Grundes hat der Leistungsempfänger beispielsweise durch Vorlage von Urkunden glaubhaft zu machen. Wird die Leistung trotz nachgewiesener Unzumutbarkeit gekürzt, muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. In jedem Fall ist es ratsam frühzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

## **Müssen Arbeitslosengeld II - Bezieher in eine günstigere Wohnung umziehen?**

Wer als Arbeitslosengeld II-Empfänger zu teuer wohnt, kann zukünftig zum Umzug gezwungen werden. Wie bisher schon bei der Sozialhilfe, so werden auch beim ALG II neben den so genannten Regelsätzen die Kosten für Unterkunft und Heizung vom Amt übernommen. Dafür erhalten Arbeitslosengeld II-Bezieher als Mieter aber kein Wohngeld und als Eigentümer keinen Lastenzuschuss mehr. Die Mietkosten und Belastungen, die ein selbst genutztes Eigenheim verursacht, müssen jedoch "angemessen" sein. Für die Frage was angemessen ist gibt es keine bundeseinheitlichen Regeln.

In jedem Arbeitsagenturbezirk beziehungsweise in jeder Kommune werden von 2005 an - wie derzeit bei der Sozialhilfe - unterschiedliche Maßstäbe angesetzt. Die Details regeln die einzelnen Leistungsträger vor Ort. Als Wohnungsgröße akzeptierten die meisten Sozialämter bisher für einen alleinstehenden Mieter 45 - 50 Quadratmeter. Für zwei Personen ca. 60 Quadratmeter für drei Personen ca. 75 Quadratmeter, für vier Personen ca. 85 bis 90 Quadratmeter und für jede weitere Person im Haushalt ca. 10 Quadratmeter mehr. Für Eigentümer gilt zumeist eine Wohnfläche von 130 und eine Grundstücksfläche von 500 (auf dem Land: 800) Quadratmetern als "angemessen".

Als Miethöhe halten die Behörden etwa in München für einen Alleinstehenden eine monatliche Kaltmiete bis 429,50 Euro für angemessen, bei zwei Personen sind es 644,30 Euro. In Frankfurt am Main akzeptiert das Sozialamt meist den Satz des Mietspiegels. Dieser liegt für Wohnungen mit mittlerem Standard, die zwischen 1993 und 1999 gebaut wurden, bei 8,74 Euro pro Quadratmeter. Wenn die Miete den Ämtern zu hoch ist, wird zunächst die volle Summe übernommen, jedoch nur so lange wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sich eine billigere Wohnung zu besorgen oder die Kosten etwa durch Untervermietung zu senken. Die zu hohe Miete soll laut Gesetz "längstens für sechs Monate" gezahlt werden. Dann könnten die Behörden einen Umzug fordern. In diesen Fällen müssten die Ämter die Kosten für Maklergebühren, zweifache Miete im Umzugsmonat, Renovierung, Kauttionen und Umzug bezahlen. Schon deshalb werden sie ALG-II-Bezieher in den meisten Fällen wohl kaum zum Wohnungswechsel zwingen.

Unter Umständen gewähren die Behörden auch ein Darlehen für Mietschulden. Das kann dann geschehen, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht und dadurch die Aufnahme einer in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Bei Bewohnern einer Eigentumswohnung oder eines Hauses übernehmen die Ämter statt der Miete die Kosten für die Belastungen - also "angemessene" Hypothekenzinsen, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins und Heizkosten, nicht jedoch die Tilgungsraten. Ein Zwang zum Verkauf einer selbst bewohnten Immobilie, die unangemessen groß ist, soll unterbleiben. Wenn möglich, sollen die Eigentümer aber einen Teil abtrennen und verkaufen oder beleihen.

## **Was tun wenn der Arbeitslosengeld II-Bescheid fehlerhaft ist?**

Aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Fehlerquote in den Leistungsbescheiden, ist es in jedem Fall ratsam frühzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wer einen Bescheid von der Bundesagentur für Arbeit oder einem anderen Sozialleistungsträger erhält, durch den ein Antrag abgelehnt, eine Sozialleistung entzogen oder nur in unzutreffender Höhe bewilligt wird, muss innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Widerspruch einlegen, andernfalls tritt Bestandskraft ein. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzulegen. Auf den Widerspruch hin hat die Behörde den angegriffenen Bescheid nochmals vollumfänglich zu überprüfen und zwar auch dann, wenn der Widerspruch ohne Begründung eingelegt wurde. Die wenigsten wissen, dass der Gesetzgeber jedem Beteiligten im Widerspruchsverfahren auf Antrag das Recht zur Akteneinsicht einräumt, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder zur Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Jeder Betroffene hat die Möglichkeit sich bereits im Widerspruchsverfahren der Hilfe eines im Sozialrecht tätigen Rechtsanwalts zu bedienen. Die Bundesagentur für Arbeit die Kosten des Widerspruchsverfahrens einschließlich der Kosten für einen Rechtsanwalt zu erstatten, soweit dessen Beauftragung notwendig war und der Widerspruch im Ergebnis Erfolg hatte. Für Bürger die sich keinen Rechtsanwalt leisten können, besteht die Möglichkeit, kostenlose Beratungshilfe in rechtlichen Angelegenheiten bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Lediglich eine Pauschale von 10,00 Euro kann durch den Rechtsanwalt gegenüber dem Ratsuchenden selbst geltend gemacht werden. Die Beratungshilfe wird gewährt, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten für eine Beratung selbst aufzubringen, keine andere Möglichkeit der Rechtsinformation besteht und das Beratungshilfeersuchen nicht mutwillig ist. Insoweit entsprechen die Voraussetzungen denen der Prozesskostenhilfe. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Beratungshilfegesetz. Über den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Wohnsitz des Antragstellers befindet. Beratungshilfe wird nur für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Das Amtsgericht prüft, ob der Antragsteller finanziell nicht in der Lage ist, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Sollte der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können, wird ihm Beratungshilfe in der Form bewilligt, dass er einen Beratungshilfeschein ausgehändigt bekommt, mit dem er dann einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen kann, der die rechtliche Beratung durchführt. Sollte eine außergerichtliche Vertretung gegenüber der gegnerischen Partei oder einer Behörde nötig sein, wird auch das durch den Beratungshilfeschein abgedeckt. Der Rechtsanwalt, der die Beratung oder Vertretung durchgeführt hat, rechnet seine Kosten für die Beratung gegenüber dem Amtsgericht ab und erhält seine Vergütung aus der Landeskasse. Zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amtsgericht aktuelle Einkommensbelege (z.B. Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeld- oder -hilfebescheinigung etc.) sowie Belege über die monatlichen finanziellen Belastungen vorzulegen. Ein Vordruck für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe ist bei den Rechtsantragstellen der Amtsgerichte und in unserer Rechtsanwaltskanzlei erhältlich.

Hilft die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht ab, entscheidet eine übergeordnete Instanz innerhalb derselben Behörde - die sogenannte Widerspruchsstelle - durch einen Widerspruchsbescheid über den Sachverhalt. Das Widerspruchsverfahren ist also ein behördeninternes Verfahren zur Selbst-

kontrolle. Wird dem Widerspruch stattgegeben und der Bescheid nachträglich aufgehoben, sind dem Widerspruchsführer im Zusammenhang damit entstandene Auslagen, insbesondere die notwendigen Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts, zu erstatten.

Weist der Sozialleistungsträger den Widerspruch zurück, setzt der Zugang des Widerspruchsbescheides eine weitere Monatsfrist zur Klageerhebung vor dem Sozialgericht in Gang. Auf die Möglichkeit der Klage und die hierfür geltende Frist muss im Widerspruchsbescheid ausdrücklich hingewiesen werden. Auch hier droht bei Fristversäumnis die Bestandskraft des belastenden Bescheides. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts einzulegen und soll den Kläger mit Namen und Anschrift, die beklagte Behörde sowie den angefochtenen Bescheid unter Angabe des behördlichen Aktenzeichens bezeichnen.

Anders als im Zivilrecht ist nicht einmal die eigenhändige Unterschrift der Klage zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung. Wie der Widerspruch muss auch die Klage keine Begründung enthalten um wirksam zu sein, da das Sozialgericht den Sachverhalt nach Eingang der Klage grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln hat. Gleichwohl ist professionelle, ausführliche Klagebegründung erfahrungsgemäß der Schlüssel zur erfolgreichen und zügigen Verfahrensbeendigung. Gerade deshalb lohnt sich die frühzeitige Beauftragung eines spezialisierten Rechtsanwalts. Ein bestehendes Kostenrisiko übernimmt auch im sozialgerichtlichen Verfahren die Rechtsschutzversicherung. Wer nicht rechtsschutzversichert ist und sich die gesetzlichen Anwaltsgebühren nicht leisten kann, hat die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des ausgewählten Rechtsanwalts zu beantragen.

Ist die Klage erhoben, entscheidet das Sozialgericht in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der Kläger wie Beklagte geladen und unter Umständen Zeugen über den Streitgegenstand vernommen werden. Die Kammer des Sozialgerichts besteht, ähnlich wie beim Arbeitsgericht aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern von denen in Angelegenheiten der Sozialversicherung je einer aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber entstammt. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung kann das Sozialgericht auch einen Erörterungstermin anberaumen und dazu das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Der Erörterungstermin tritt an die Stelle der aus dem Arbeitsrecht bekannten Güteverhandlung. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist aber im Unterschied dazu nicht zwingend vorgeschrieben. Sieht das Sozialgericht nach Anhörung aller Beteiligten und Auswertung aller Unterlagen in den Verfahrensakten weiteren Aufklärungsbedarf kann es durch Beschluss weiteren Beweis erheben. Sind die Untersuchungen abgeschlossen, entscheidet die Kammer nach geheimer Beratung in der Regel durch Urteil "Im Namen des Volkes". Bei einfach gelagerten Sachverhalten kann das Sozialgericht, nach Anhörung der Parteien, zur Beschleunigung des Verfahrens auch ohne mündliche Verhandlung durch einen sogenannten Gerichtsbescheid entscheiden, der im Ergebnis aber wie ein Urteil wirkt.

Wie im Zivilrecht kann der Rechtsstreit außerdem auch durch Anerkenntnis des Sozialleistungsträgers, durch Vergleich oder durch Rücknahme der Klage enden. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen und unnötigen Verfahrensverzögerungen empfiehlt es sich bereits nach Erhalt eines belastenden Bescheides die Hilfe eines im Sozialrecht spezialisierten Anwalts in Anspruch zu nehmen. Dem Anwalt wird auf Antrag Akteneinsicht gewährt, was ihm ermöglicht den behördlich zugrunde gelegten Sachverhalt zu bewerten und Strategien für eine erfolgversprechende Vorgehensweise zu entwickeln. Gerade im Zusammenhang mit der Rückforderung vermeintlich zu Unrecht erbrachter Leistungen sollte die

Korrespondenz ausschließlich über die anwaltliche Vermittlung erfolgen, weil derartige Sachverhalte nicht selten auch ein Bußgeldverfahren oder gar Strafverfahren nach sich ziehen können. Weitere Hinweise für das richtige Verhalten im Ermittlungs- und Strafverfahren finden Sie in der Rubrik 10 Tipps für richtiges Verhalten im Strafverfahren.